

Peter Pokorny

Tatort Ehe und Familie

**Ehebruch, Unterhaltsbetrug, Besuchsrechtsverweigerung,
Obsorgestreit, Kindesentführung
und sexueller Missbrauch ...**

... und was Sie dagegen tun können



Ein Ratgeber für Opfer und Betroffene

Tatort Ehe und Familie

Ehebruch, Unterhaltsbetrug, Besuchsrechtsverweigerung,
Obsorgestreit, Kindesentführung
und sexueller Missbrauch ...

... und was Sie dagegen tun können

Inhalt

1. Ehebruch/ Untreue/ Seitensprung/ Fremdgehen
- 1.1 Kuckuckskinder
2. Verletzung der Unterhaltszahlungspflicht
3. Unrechtmäßig bezogener Unterhalt („Unterhaltsbetrug“)
4. Verletzung der Obsorgepflicht (Vernachlässigung des Kindeswohl)
5. Verweigerung des Besuchsrechts
6. Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in zweifelhafte Milieus
7. Kindesentführung
8. Sexueller Missbrauch
9. Was können Sie tun?
10. Impressum

Detektei HELI  S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

1. Ehebruch/ Untreue/ Seitensprung/ Fremdgehen

„Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.“

§ 90 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Stand 2018

26 Jahre lang hat Frau Wirsching brav gedient. Sie war Sekretärin, Stellvertreterin des Geschäftsführers, der zugleich ihr Ehemann war, und Mädchen für alles, in dem Stahlbau-Unternehmen mit 38 Mitarbeitern. Nebenbei hat sie noch vier Kinder groß gezogen, ist ihrem Mann in trüben Zeiten nicht nur als treue Seelentrösterin zur Verfügung gestanden, sondern hat sogar mit Geld von ihren Eltern ausgeholfen, wenn die Zeiten in der Wirsching Stahlbau GmbH einmal wirtschaftlich getrübt waren.

Dann kam sie: Die neue Buchhalterin. 25 Jahre jünger als Frau Wirsching, unverbraucht, unbedarft, und neugierig auf das Leben. Die neue junge Mitarbeiterin verkörperte für Herrn Wirsching die Jugend, eigentlich auch seine eigene Jugend. Jedes Mal, wenn er sie sah, stieg das Gefühl von neuer Lebenskraft in ihm auf. Die junge Frau machte ihm schönere Augen, als sie eigentlich tatsächlich hatte, sie hauchte dem älteren Mann, dessen Tochter sie hätte sein können, neues Leben ein. Zunächst wahrte er Distanz, zeigte Autorität. Doch sie hatte ihn schon längst um den Finger gewickelt ...

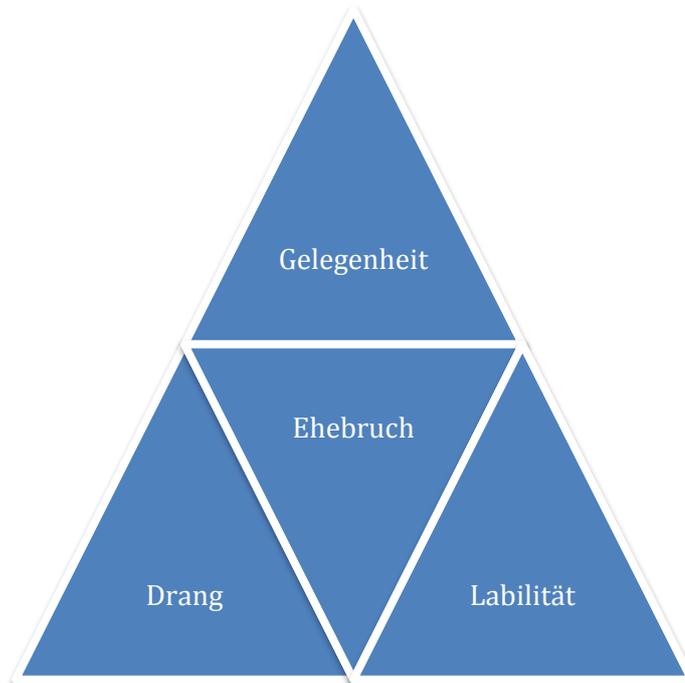
Herr Wirsching vollzog einen Änderungsprozess. Er ging seit Jahren wieder ins Fitnesscenter, ließ sich die bisher eher ungepflegten, wenigen Haare, die er noch hatte, abrasieren und einen Kinnbart wachsen. Binnen weniger Wochen wurde aus dem saturierten KMU-Unternehmer und Familienmensch ein pseudo-jugendlicher Typ.

Solche oder ähnliche Situationen sind der Nährboden für den „Tatort Ehe und Familie“. Um Ehebruch zu begehen (die genaue Definition folgt später) braucht es zunächst einmal nur drei Dinge:

1. Drang. Die Ursachen können vielfältig sein. Die Langweiligkeit in der Ehe, der Wunsch daraus auszubrechen, Midlife-Crisis, „Torschlusspanik“, also der Drang, sich selbst noch einmal beweisen zu müssen, in der Lage zu sein, eine jüngere Frau zu erobern, sexuelle Neuorientierung oder einfach notorische Untreue.

2. Gelegenheiten. Dieser gibt es im Leben viele. Solche, die einem über den Weg laufen, wie etwa neue Bekanntschaften, neue ArbeitskollegInnen oder das Erscheinen früherer PartnerInnen. Man kann sich aber auch Gelegenheiten schaffen. Das Internet mit seinen zahlreichen Single-, und Seitensprungbörsen hat Offline-Aktivitäten, wie etwa die gezielte Suche nach SexualpartnerInnen in Lokalen oder etwa auf Veranstaltungen, aber auch die kostenpflichtigen Prostitutionskonsumation weitgehend ersetzt.

3. Labilität. Die ersten beiden Punkte, garniert mit einem Schuss Labilität zur rechten Zeit führen direkt zum Ehebruch.



„Was sind es für Freuden, die der Ehebrecher, Räuber, Mörder, der Tyrann empfindet?“
Marc Aurel: Selbstbetrachtungen. Sechstes Buch.

Ehebruch stellte der römische Kaiser und Philosoph auf eine Stufe mit Raub und Mord. Da lag er vielleicht gar nicht so daneben, denn so mancher liebender Mensch empfindet nachdem ihn sein Partner betrogen hat, ähnlich wie wenn er soeben ausgeraubt worden wäre: Verletzung, Hass, Wut, Hilflosigkeit, Sinnlosigkeit.

Bis 1997 war Ehebruch in Österreich noch ein Delikt und im Strafgesetzbuch verankert:

Ehebruch

Achtung: Veraltet!

§ 194. (1) Wer seine oder eine fremde Ehe bricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten zu verfolgen. Dieser ist zu einem solchen Verlangen nicht berechtigt, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat oder wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit der Tat seit einem Jahr aufgehoben war. Eine Verzeihung beseitigt das Verfolgungsrecht des Verletzten nur gegenüber dem Beteiligten, dem der Ehebruch verziehen worden ist.

(3) Die Strafe ist gegen den Ehegatten nicht zu vollstrecken, wenn der verletzte Ehegatte erklärt, weiter mit ihm leben zu wollen.

Ehebruch ist zwar nicht mehr strafbar, stellt aber – entgegen anderslautenden Gerüchten – nach wie vor den wichtigsten Scheidungsgrund dar. Das Eherechts-Änderungsgesetz 1999 hat klargestellt, dass **Ehebruch weiterhin eine schwere Eheverfehlung und somit ein Scheidungsgrund** bleibt.

Doch bleiben wir einmal bei Oberbegriff, der „Eheverfehlung“ und werfen wir einen Blick in die aktuelle Ausgabe des Ehegesetzes:

§ 49 Ehegesetz

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Mit „Eheverfehlungen“ meint der Gesetzgeber Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Institution der Ehe verstoßen.

§ 90 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

*(1) Die Ehegatten sind einander zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie **zur Treue**, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.*

Ehebruch, also Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person als der Ehegattin bzw. des Ehegatten, ist die beträchtlichste Form der Eheverfehlung. Damit ist der Ehebruch auch jener Scheidungsgrund mit der höchsten Rechtssicherheit – aber nur, wenn er bewiesen werden kann.

Aber nicht nur der Ehebruch, sondern auch andere Verhaltensweisen können schon vom Gericht als Verstoß gegen die Treuepflicht und somit als eine schwere Eheverfehlung gewertet werden – und damit einen Scheidungsgrund darstellen. Die Ehegatten sind nämlich eherechtlich verpflichtet ALLE Handlungen zu unterlassen, die bereits den Anschein ehewidriger Beziehungen erwecken.

„Die Ehegatten sind nicht nur zur ehelichen Treue verbunden, sondern auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, einen objektiv begründeten Schein ehewidriger Beziehungen zu erwecken.“

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erstmalig zur Geschäftszahl 6Ob276/63.

Ein freundschaftlicher, jedoch harmloser Umgang mit einer Person des anderen Geschlechtes verletzt keine ehelichen Treuepflichten und ist kein Scheidungsgrund.

Hingegen eine gemeinsam übernachtete Nacht oder ein Besuch in einem Stundenhotel stellt i.d.R. zweifelsfrei eine schwere Eheverfehlung dar, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang im Einzelfall ein untreues Verhalten ergibt. Arbeitskollegen, die etwa gemeinsam im Außendienst tätig sind, und z.B. wegen diverser organisatorischer Unzulänglichkeiten letztlich nach erfolgloser Suche todmüde im letzten verfügbaren Hotelzimmer mit getrennten Betten landen, wird man nur schwer ein ehewidriges Verhalten unterstellen können, wenn sonst keine diesbezüglichen Indizien vorliegen. Hingegen der Manager, der mit seiner Sekretärin zuerst beim romantischen Italiener beim Austausch von

Zärtlichkeiten von einer Detektei beobachtet wurde, wird sich nach einer gemeinsam übernachteten Nacht im Hotel schwer tun, dem Gericht glaubhaft zu machen, man hätte im Zimmer Karten gespielt und wäre dann eingeschlafen.

An dieser Stelle darf noch einmal wiederholt werden, dass jeder Scheidungsgrund, egal ob Ehebruch, Verletzung der Treuepflicht, oder sonstige Gründe wie z.B. Alkoholmissbrauch, etc. **nur so weit tauglich ist, wie er bewiesen ist.** Zivilgerichte (im Gegensatz zu Strafgerichten, denen die Staatsanwaltschaft die von der Polizei beschafften Beweise vorlegt) führen selbst keinerlei Beweisermittlung durch, sie halten sich ausschließlich an bewiesene Fakten, die von den Parteien vorgelegt werden. Bloße Behauptungen sind vor Gericht genauso wertlos, wie etwa selbst geknipste, aber nichts sagende Fotos von angeblichen EhestörerInnen oder „Beweis“-Aussagen von Verwandten oder Bekannten. Alles, was nicht beweistauglich vorgelegt wird, existiert nicht!

Expertentipp: Nicht immer ist ein Rechtsanwalt das Allheilmittel bei Problemen. Seicht eingebrachte Klagen, Anträge und sonstige Eingaben mit dünner Beweislage haben nur ein Ergebnis erzeugt: Außer Spesen nichts gewesen.

Natürlich ist ein Rechtsanwalt sinnvoll und wichtig, speziell als Vertreter vor Gericht und als verlässlicher, emotionsunabhängiger Verhandler. Doch auch ein so genannter „Star-Anwalt“ kann die seriöse Beweisarbeit einer Detektei nicht ersetzen. Beweise sind das Fundament, um einen Schuldausspruch im Urteil gegen den Scheidungsgegner zu erwirken, und ein Schuldausspruch ist wesentliche Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch, bzw. um diesen abwehren zu können. Behauptungen ohne Beweise sind wertlos.

Der Berufsdetektiv weiß, mit welchen Methoden und Mitteln man die Verfehlungen des zukünftigen Ex-Partners beweist, und so vor Gericht darstellt, damit diesem die alleinige (oder zumindest überwiegende) Schuld an der Zerrüttung der Ehe angelastet wird. Im ersten Erhebungsgespräch mit dem betrogenen Ehepartner nimmt er zunächst den Sachverhalt auf. Wie verhält sich der verdächtige Ehepartner? Gibt es schon Hinweise auf die Identität der ehestörenden Person? Wann kommt es zu Ehebrüchen? Etc.

Dann prüft die Detektei, ob ein Beweissicherungseinsatz überhaupt sinnvoll ist. Das wird z.B. dann nicht der Fall sein, wenn die Ehe bereits lange vor dem Ehebruch schon endgültig und unheilbar zerrüttet war.

Als nächsten Schritt entwirft die Detektei eine Beweisführungsdisposition, also ein Konzept, wann und wo, und mit welchen Methoden vorzugehen sein wird. Häufig kommt die Observation, also die physische Beobachtung des mutmaßlich untreuen Ehepartners zum Einsatz. **Wahrnehmungen und technische Dokumentationen von Intimitäten (Küsse, Händchen halten, Umarmungen, gemeinsame Besuche von Hotels, Wohnungen und sonstigen Absteigen, sexuelle Aktivitäten, etc.) können schon den vollständigen Scheidungsbeweis darstellen.** Der Berufsdetektiv kann aber auch – je nachdem was indiziert ist – andere Methoden einsetzen. Von der DNA-Analyse bis zur Zeugenausforschung (etwa eine Hotelangestellte, die vor Gericht die gemeinsam übernachtete Nacht bestätigen kann) ist nahezu alles möglich.

Der staatlich geprüfte Berufsdetektiv weiß aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung, wann der Scheidungsbeweis erbracht ist, also ob noch die eine oder andere Observation erforderlich ist, oder ob schon genug Material für hinreichende Prozess-Chancen da ist.

Wenn ja, wird er eine detaillierte Abrechnung erstellen, denn die Detektivkosten sind in den meisten Fällen vom untreuen Ehepartner und zur ungeteilten Hand von der Affäre (EhestörerIn) einklagbar.

Nach ständiger und einhelliger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs können Vorheriger Detektivkosten gesondert, also unabhängig von einem allenfalls auch gleichzeitig geführten Ehescheidungsprozess eingeklagt werden, weil ein Ehegatte, dessen Ehe durch ehewidrige Beziehungen seines Partners zu einer dritten Person gestört wird, ganz allgemein ein besonderes Interesse daran hat, sich Klarheit über den Sachverhalt unabhängig davon, zu verschaffen, ob er gerichtliche Schritte unternehmen will oder ob das Verhalten des Ehestörers für die Zerrüttung der Ehe kausal war. Dem Ehegatten steht daher unabhängig von der Möglichkeit, die Detektivkosten in einem Ehescheidungsverfahren als vorprozessuale beziehungsweise außerprozessuale Kosten geltend zu machen, ein Schadenersatzanspruch zu, für den der Rechtsweg nicht ausgeschlossen ist. (T3); Beisatz: Der verletzte Ehegatte hat Anspruch auf Ersatz angemessener, also nach der Interessenlage gerechtfertigter Überwachungskosten bei tatsächlich ehewidrigen Beziehungen sowohl gegen den Dritstörer wie auch gegen den treulosen Ehepartner. Dieser Schadenersatzanspruch wird aus einer Verletzung ehelicher Verhaltenspflichten oder Rechtsgüter abgeleitet. (Oberster Gerichtshof am 20.08.2002 zu 4 Ob 166/02v)

Abschließend wird ein guter Detektiv seine Mandantschaft darauf hinweisen, dass diese laut § 57 Ehegesetz nun sechs Monate Zeit hat, um die Scheidungsklage gerichtlich einzubringen, bzw. den Scheidungsbeweis vorzubringen. Und zu guter Letzt kann der Detektiv eine Empfehlung für auf Scheidungsrecht spezialisierte Rechtsanwälte aussprechen.

Wenn das Gericht im Verfahren keine schwerwiegenden Verfehlungen des betrogenen Partners erkennt (etwa weil dieser ebenfalls Ehebruch begangen hat), dann wird dieses wohl dem untreuen Partner das alleinige (oder zumindest überwiegende) Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zur Last legen. Das hat zur Folge, dass der **Schuldige dazu verpflichtet wird, Unterhalt an seinen geschiedenen Partner zu zahlen. Die Unterhaltshöhe beträgt in der Regel ein Drittel des Netto-Einkommens des schuldig Geschiedenen**, wenn die unterhaltsempfangende Person nicht berufstätig ist. Bezieht diese ein eigenes Einkommen, so erhält sie 40 % des gemeinsamen gerechneten Gesamtnettoeinkommens, abzüglich ihres eigenen Einkommens.

Allfällige Alimente für die Kinder sind davon unabhängig und werden extra berechnet.

Fallbeispiel 1: Frau Wirsching hat den schweren Verdacht, dass ihr Mann sie betrügt. Sie geht zu einem so genannten „Star-Anwalt“, über den regelmäßig in den Gesellschaftsspalten der Zeitungen berichtet wird. Allerdings nicht über etwa herausragende Erfolge für seine MandantInnen, sondern über seine Anwesenheit bei Vernissagen, Miss-Wahlen und sonstigen Aufläufen der C-Prominenz. Der Anwalt nimmt € 5.000,-- Anzahlung, bringt die Scheidungsklage ein und rät der Frau „die Augen und Ohren offen zu halten“ und Beweise zu sammeln. Frau Wirsching verliert, sie kann den Ehebruch ihres Mannes nicht beweisen, denn der und auch seine Affäre, die als Zeugin geladen ist, streiten alles, was über berufliche Beziehungen hinausgeht, ab. Die Ehe wird geschieden, Frau Wirsching bekommt keinen Unterhalt zugesprochen und muss auch die Kosten des Scheidungsverfahrens tragen. Sie

beginnt mit 52 Jahren, in einem Supermarkt als Kassiererin zu arbeiten. Besonders demütigend empfindet Sie es, wenn ihr Ex und seine Neue zum Einkaufen kommen.

Fallbeispiel 2: Frau Wirsching hat den schweren Verdacht, dass ihr Mann sie betrügt. Sie geht zu einer Detektei. Dieser befragt sie zunächst eingehend über die Gewohnheiten ihres Mannes, über seine beruflichen und freizeitmäßigen Aktivitäten und über seine Kontakte. Dann macht er eine Beweisführungsdisposition und setzt eine Observation an. Nach nur drei Tagen übergibt er den Scheidungsbeweis an Frau Wirsching. Darin enthalten ist ein Bericht samt einschlägigen Fotos, wie Herr Wirsching und seine Affäre Zärtlichkeiten austauschen und eine zwei Tage (an dem er angeblich auf einem Fortbildungsseminar war) in einer Therme verbracht und im Hotel übernachtet haben. Bei der Gerichtsverhandlung kann ihm auch sein Anwalt nicht mehr helfen. Die Ehe wird geschieden, Frau Wirsching bekommt eine Einmalzahlung von € 150.000,-- womit sie einen neuen Wohnsitz begründen kann. Die monatliche Unterhaltszahlung, die sie ab sofort erhält, beträgt € 2.300,--. Die Detektiv-, Anwalts und Gerichtskosten hat Herr Wirsching zu tragen.

Expertentipp: Kommen Sie in die Gänge! Die Scheidung ist die Weichenstellung für Ihr zukünftiges Leben. Ob Sie Unterhalt bekommen (oder umgekehrt) nicht zahlen müssen, ist eine Frage des Urteils. Das Urteil ist eine Frage des Beweismanagements. Das Beweismanagement ist eine Frage, die eine Detektei lösen kann. Die Beauftragung einer Detektei ist keine Option, sondern die Lösung, wenn Sie die Scheidung gewinnen und damit eine Unterhaltszahlung, und damit finanzielle Freiheit erreichen wollen!

„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an – und handelt.“

(Dante Alighieri)

Detektei HELI  S_{e.U.}
Hotline **Wir können es!**
0800 88 44 44 **Wir machen es!**
Wir dürfen es!

1.1 Kuckuckskinder

Kuckuckskinder sind keine Einzelfälle, sondern Schätzungen zufolge, dürften rund 10% aller Kinder Kuckuckskinder sein. Der häufigste Grund ist ein geheimer, bzw. niemals gebeichteter oder aufgeklärter Seitensprung der Ehefrau. Seltener suchen sich Frauen bewusst einen genetisch gut sortierten Mann als Erzeuger, der „Vater“, der von seinem Glück nichts weiß, ist dafür dann oft finanziell besser ausgestattet.

Ans Tageslicht kommen Ungereimtheiten dieser Art, wenn körperliche Ähnlichkeiten zwischen Kindern und dem Scheinvater nicht gegeben sind, und/ oder wenn irgendwer Gerüchte über einen chronologisch passenden Seitensprung der Kindesmutter verbreitet.

Berufsdetektive können in solchen Fällen dem betrogenen „Vater“ Klarheit durch Beschaffung und Auswertung von DNA-Spuren verschaffen. Die Beweiskraft liegt an die 100%.

Die untreue Kindesmutter und der biologische Vater können vom betrogenen Ehemann i.d.R. für den geleisteten Kindesunterhalt samt Zinsen und Kosten (Detektei, DNA-Labor, Rechtsanwalt und Gerichtskosten) in die Verpflichtung genommen werden.

2. Verletzung der Unterhaltspflicht

Kommt gegenüber Kindern, aber auch gegenüber dem geschiedenen Ex-Partner, dem laut Scheidungsurteil bzw. Scheidungsvergleich ein Unterhalt zusteht, vor.

Fallbeispiel 3: Die Scheidung ist über die Bühne. Eine gut arbeitende Detektei hatte genügend Beweise für eine schwere Eheverfehlung des Geschiedenen beschafft und für die Richterin war die Sache klar. Die Geschiedene, die bis zur Scheidung den Haushalt geführt, den Garten gepflegt, ihren Ex-Mann in seinem Job unterstützt (er wollte nie, dass sie selbst arbeiten ging) die vier gemeinsamen Kinder großgezogen und sich um ihre Eltern und Schwiegereltern gekümmert hatte, bekam als Unterhalt ein Drittel des Nettoeinkommens ihres Mannes zugesprochen. Das waren – wenn man seine diversen Bonuszahlungen und Prämien nicht mitrechnet, zumindest € 4.000,-- pro Monat. Doch nach nicht einmal einem Jahr stellte der Geschiedene die Zahlungen ein. Der Scheidungsgrund, eine aus einfachen Verhältnissen stammende, täglich bis Mittags schlafende, jedoch diametral dazu sehr mode- und luxusbewusste junge Russin dürfte offenbar Geld kosten. Geld, welches laut Gerichtsurteil aber der Geschiedenen, die sich jahrelang für die Familie abrackerte, zusteht. Zahlungsaufforderungen und Klagen wurden nicht beantwortet, Exekutionsversuche gingen ins Leere. Die unterhaltsberechtignte Frau wandte sich an die selbe Detektei, die ihr schon einmal die Existenz gerettet hatte. Diese stellte zunächst fest, dass der Unterhaltspflichtige seine Firmenanteile an einen Strohhalm veräußert, seinen Wohnsitz gemeinsam mit seiner Freundin in ein anderes Bundesland verlegt hatte und von dort aus selbständig arbeitete. Dann förderten die Berufsdetektive ein verschachteltes Modell einer Vermögensverschleierung zu Tage und stellten noch dazu die – sehr ansehnliche – Einkommenssituation des Zahlungspflichtigen anhand der Ausforschung seiner Kunden dar. Als sich der Mann im Zuge der Tatsachen-Konfrontation der Detektei gegenüber überhaupt nicht einsichtig zeigte, erstattete diese Strafanzeige. Vor Gericht, diesmal vor dem Landesgericht für Strafsachen, kam der Mann endlich zur Vernunft. Er wurde nicht nur zur Begleichung aller Rückstände, sondern auch zur Zahlung der Detektivrechnung in der Höhe von € 27.000,-- verurteilt, da sein rechtswidriges und strafbares Verhalten erst den Detektiveinsatz notwendig machte.



Kronen-Zeitung vom 12.2.2012 (mit freundlicher Abdruckgenehmigung)

Manche Ex-Partner, die Ehebruch begangen hatten und dann zur Unterhaltszahlung verurteilt worden sind, versuchen sich vor der Zahlungspflicht mit unsauberen Methoden zu drücken. Doch diese Methoden können strafbar sein. Die Leute glauben zwar, besonders einfallsreich zu sein, doch das ist nicht der Weisheit letzter Schluss.

§ 198 Strafgesetzbuch

(1) Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, daß der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Seine Unterhaltspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterläßt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

(2) Ist der Täter rückfällig (§ 39) oder hat die Tat die Verwahrlosung oder eine beträchtliche Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Unterhaltsberechtigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat die Tat aber den Tod des Unterhaltsberechtigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung die vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt.

Berufsdetektiven sind solche Täter nicht unbekannt, deren Vorgehensweisen unterscheiden sich jedoch häufig. Doch auch hier machen Detektei das, was sie sonst auch tun: Sie klären auf und zeigen den Unterhaltsverletzer an. Dieser wird strafrechtlich verurteilt und die Unterhaltszahlungen sind dann erst recht fällig. Zuzüglich der Detektivkosten.

3. Unrechtmäßig bezogener Unterhalt („Unterhaltsbetrug“)

Fallbeispiel 4: Ein Mann – leider hatte er es verabsäumt, die Affäre seiner Frau damals durch eine Detektei nachweisen zu lassen – wurde zur Unterhaltszahlung an seine geschiedene Frau verurteilt. Lebenslang, bzw. bis zu ihrer Pension. Monat für Monat € 1.800,--. Die Geschiedene beging freilich nicht den Fehler, ihre Affäre zu heiraten, denn dann wäre es mit dem zuckersüßen Leben auf Kosten ihres betrogenen Ex vorbei gewesen. So klug war sie – dachte sie zumindest. Der Unterhaltspflichtige, der den Scheidungsschmerz endlich überwunden hatte, wollte nun selbst wieder ein schönes Leben führen. Er wollte sich ein Motorrad kaufen, eine Kreuzfahrt machen, die eine oder andere Frau kennen lernen, sich einfach nicht mehr zu Hause verkriechen und nur zahlen. Er ließ sich von einer Detektei beraten und ersuchte diese um entsprechende Maßnahmen. Drei Wochen später, knapp vor dem nächsten Monatsanfang übergab ihm die Detektei den Akt. Aufgrund dessen kündigte er sofort den Dauerauftrag mit den monatlichen € 1.800,-- an seine Frau und begann endlich wieder zu leben.

Auch sie sind geschieden und zahlen Unterhalt für Ihren Ex-Partner? Ihnen tut leid ums Geld? Vielleicht haben auch Sie gute Chancen, aus der Zahlungspflicht zu entkommen.

Denn: Wer eine neue Lebensgemeinschaft eingeht, hat während der Dauer der selbigen keinen Anspruch mehr auf Unterhaltszahlungen vom Ex-Ehegatten. Der Unterhaltsanspruch ruht und zwar unabhängig davon, ob sich Ihre Ex vom neuen Lebensgefährten finanziell aushalten lässt oder nicht. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19. 5. 1954, Geschäftszahl: 1 Ob 17/54). Im Jahre 2007 hat der OGH übrigens entschieden, dass auch eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs bewirkt.)

Doch so einfach, wie es auf den ersten Blick aussieht, ist es nicht. Rechtlich gesehen versteht man unter einer Lebensgemeinschaft einen eheähnlichen Zustand, für dessen Existenz neben der Eheähnlichkeit und einer gewissen Bestandsdauer drei Faktoren wesentlich sind:

- Wohngemeinschaft
- Geschlechtsgemeinschaft
- Wirtschaftsgemeinschaft

Diese Elemente können laut OGH unterschiedlich stark ausgebildet sein, zwei der drei Faktoren müssen zumindest in jedem Fall vorhanden sein.

Es gibt aber auch noch andere Gründe, die von einer Unterhaltszahlung befreien:

§ 74 Ehegesetz – Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Doch ohne entsprechenden Beweis läuft auch hier nichts. Ihre Ex wird die neue Lebensgemeinschaft oder ihren ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel mit Sicherheit leugnen. Wer verzichtet schon freiwillig auf monatliche Apanagen?

Nur eine Detektei beschafft für Sie einen rechtstauglichen Beweis, mit dem Sie die Unterhaltszahlungen einstellen können. Fristlos!

Detektei HELI  S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

4. Verletzung der Obsorgepflicht (Vernachlässigung des Kindeswohles)

Ihre Kinder sind permanent dem schlechten Einfluss einer maßlos überforderten Mutter, die sich mit dem neuen „Haberer“ ablenkt, ausgesetzt?

Sie wollen, dass Ihre Kinder bei Ihnen in einem sicheren und liebevollen Zuhause aufwachsen und sie wollen Ihnen bei ihrer Lebensentwicklung zusehen?

Da kann eventuell eine Detektei Abhilfe schaffen!

*§ 199 Strafgesetzbuch – Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung
Wer die ihm auf Grund eines Gesetzes obliegende Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, deren Verwahrlosung bewirkt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.*

§ 138 ABGB – Kindeswohl

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
- 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
- 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
- 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
- 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
- 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
- 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
- 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
- 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.*

Fallbeispiel 5: Der von der Mutter seiner Töchter, 4 und 7 Jahre alt, geschiedene Mann begegnete eines Samstags, als er seine Mädchen gerade in Ausübung des Besuchsrechts abholte, dem neuen „Stiefvater“, also dem neuen Freund seiner Ex. Dieser machte einen erschreckenden Eindruck auf den Kindesvater. Vom Typ her wirkte er wie ein brutaler Schläger, beschrieb er ihn später einer Detektei, die er bereits um Hilfe ersucht hatte, im Ersterhebungsgespräch. Seine Ex gab ihm sicher keine Auskunft, und seine Töchter wollte er nicht ausfragen, das wäre zu auffällig gewesen und hätte vielleicht wieder zu einer Verweigerung des Besuchsrechts durch seine Ex geführt. Die Detektive versprachen Hilfe, also Klarheit, bzw. entsprechende Maßnahmen, sollte sich der Typ tatsächlich als eine Gefährdung für die beiden Mädchen herausstellen. Nach nicht einmal vier Tagen war auch alles klar. Der neue Freund war das sprichwörtliche Schaf im Wolfspelz. Er ging einer geregelten Arbeit als Bilanzbuchhalter nach, war ein leidenschaftlicher Kampfsportler, Tattoo-Fan und Mitglied eines Motorrad-Clubs. Doch nicht etwa einer gewalttätigen und koksenden Gang, sondern vielmehr eines Clubs, der regelmäßig durch Charity-Veranstaltungen zugunsten Menschen mit Beeinträchtigungen, von sich reden machte.

Fallbeispiel 6: Clara ist die 4-jährige Tochter aus einer gescheiterten Beziehung und einer Mutter, die als Alleinerzieherin völlig überfordert ist. Der Vater lebt mittlerweile mit einer neuen Frau und einer jüngeren Tochter in einem Haus. Clara kommt im Rahmen des Besuchsrechts jedes Wochenende zu ihrem Vater und seiner neuen Frau, die Clara bald ebenfalls als „Mama“ anspricht. Indessen wird die Kindesmutter vom Jugendamt überprüft: Ihre Lebensumstände sind grenzwertig. Es kommen Psychologen, Sozialarbeiter und ein Richter zum Zug. Das Ergebnis: Der Kindesmutter wird das Sorgerecht entzogen. Doch aus Gründen, die für niemanden – am wenigsten für die vierjährige Clara – verständlich sind, wird nicht dem Kindesvater das Sorgerecht übertragen, sondern das kleine Mädchen wird in ein „Kriseninterventionszentrum“ eingeliefert. Der Kindesvater kämpft um seine Tochter, doch er kämpft gegen Herzlosigkeit und Willkür. Nach drei Monaten kommt seine Tochter nicht zu ihm, sondern in eine „sozialpädagogische Betreuungseinrichtung“, über 100 km von ihm entfernt. An den Wochenenden muss der Vater eine Verhaltensänderung seiner Tochter feststellen. Sie ist völlig apathisch, schläfrig und depressiv, spricht kaum ein Wort. Seine Frau, die in einer Apotheke arbeitet, äußert einen schlimmen Verdacht und macht am nächsten Wochenende unauffällig einen Urintest. Der Verdacht hat sich verifiziert: Das Kind steht unter Medikamenteneinfluss: Barbiturate. Dem Vater reicht es nun. Er ruft seinen Rechtsanwalt an, doch dieser findet keinen Weg. Er geht zur Polizei, doch er hört, dass man nichts machen könne, weil der Verdacht der illegalen Arzneiabgabe nicht täterbezogen zu beweisen sei. Über Empfehlung eines Bekannten ruft er eine Detektei an. Die kann – wie fast immer – helfen. Die Detektive beginnen mit Observation, um ein Lagebild zu erstellen. In der „sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung“ leben Mädchen und Burschen zwischen vier (Clara ist die Jüngste) und sechzehn Jahren. Der Chefdetektiv setzt seine jüngste Detektivin auf den ältesten Burschen an – und schon fließen erste Informationen. Manche der Bewohner werden von den BetreuerInnen systematisch „ruhig gestellt“, indem sie ihnen Tabletten ins Essen bröseln, wie es der Bursche unbemerkt beobachtet hatte. Als eine der Betreuerinnen bei einem Großeinkauf in einer Apotheke beobachtet wird, holt die Detektei zum Schlag aus. Strafanzeige nach dem Arzneimittelgesetz und diversen anderen Gesetzen. Mit Hilfe der Apothekerkammer, des LKA und auch der Bezirkshauptmannschaft wird dem Spuk ein Ende bereitet. Clara darf wieder bei ihrem Vater wohnen. Die „sozialpädagogische Betreuungseinrichtung“ wird aufgelöst, die involvierten „BetreuerInnen“ und die Apothekerin entlassen und einem Verfahren zugeführt.

5. Verweigerung des Besuchsrechts

Ihre Ex verweigert Ihnen mit fadenscheinigen Gründen das Besuchsrecht? Einmal ist Ihr Kind „krank“, ein anderes Mal „will es seinen Vater nicht sehen“?

Sie lieben Ihr Kind und möchten es wieder einmal in die Arme schließen? Die Verweigerung des Besuchsrechts wird häufig als „Racheinstrument“ eingesetzt.

Ihr Kind kommt vom Besuchstag jedes Mal völlig verstört oder gar verwahrlost zurück?



Eine Detektei klärt:

- die derzeitige Lebenssituation Ihrer Kinder
- das Vorhandensein schlechter Einflüsse auf Ihre Kinder, welche geeignet sind, deren Entwicklung negativ und unwiederbringlich zu beeinflussen
- ob Ihre Kinder ausreichend beaufsichtigt und betreut werden
- ob Ihre Kinder nach und nach verwahrlosen
- den Hintergrund des „Stiefvaters“ oder der „Stiefmutter“ und deren Verhalten gegenüber Ihren Kindern

Sie wollen das Besuchsrecht durchsetzen bzw. ändern?

Eine Detektei beschafft gerichtsdestinierte Beweise!

Die Rechtsgrundlage für das Besuchsrecht ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt:

§ 187 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

Das, was im Gesetz steht, ist schön und gut. Nur: Hält sich die Kindesmutter an die Gerichtsurteile betreffend dem Besuchsrecht?

Eine Detektei prüft, kontrolliert und liefert Beweise für ein allfälliges Fehlverhalten der Kindesmutter, um gegen diese mit Hilfe des Jugendamtes und des Gerichtes vorgehen zu können.

Detektei HELI  S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

6. Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in zweifelhafte Milieus

Ihre Tochter, Ihr Sohn läuft Gefahr, auf die schiefe Bahn zu geraten, in den Einflussbereich von Sekten, Kommunen, Suchtmittelkonsumenten oder politischen Bewegungen (Reichsbürger, Antifaschisten, Neonazis, etc.) zu strudeln?

Fallbeispiel 7: Clemens ist heute 21 Jahre alt, hat gute Erfolge in seinem Studium der Humanmedizin und ist seit sechs Jahren mit einem Berufsdetektiv befreundet. Diesem verdankt er viel. Damals bewegte sich Clemens in einem mehr als zweifelhaften Milieu. Seine Eltern, beide Ärzte, alarmierten eine Detektei. Dieser gelang es mit viel Fingerspitzengefühl, Clemens aus der Jugendbande auszuschleusen. Einzelne Mitglieder der Gruppe hatten bereits Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz verübt und Eigentumsdelikte (Beschaffungskriminalität) geplant. Bereits drei Wochen nach Clemens' Evakuierung durch die Detektei wurden vier seiner ehemaligen „Freunde“ festgenommen.

Wenn Ihre Kinder da jemand wieder rausholen kann, dann nur eine gute Detektei!



Detektive sollen entführte Kinder suchen

Rund 60-mal im Jahr werden in Österreich Kinder von einem Elternteil entführt. In vielen Fällen sind die Behörden jedoch machtlos. Die Wiener Kinder- und Jugendanwältin Monika Pinterits fordert jetzt, dass Detektive eingesetzt werden.

Derzeit beschäftigt Pinterits die Entführung eines dreijährigen Bubens. Sein Vater verschwand im Jänner während eines Pflegschaftsverfahrens mit ihm, möglicherweise ist er nun in Ägypten, dem Geburtsland des Mannes - mehr dazu in **Dreijähriger Bub von Vater entführt**. „Es gibt keine Adresse, wo wir schauen könnten, ob der Bub zu finden ist, und das ist natürlich das Schlimmste fürs Kind aber auch für die betroffene Mutter“, so Pinterits im Ö1-Morgenjournal - mehr dazu in **oe1.ORF.at**.

Polizei



Die Polizei sucht nach dem Buben und seinem Vater

Sowohl der Vater als auch der Sohn sind österreichische Staatsbürger, gegen den Mann liegt nun ein internationaler Haftbefehl vor. Allerdings gebe es mit Ägypten kein Übereinkommen, das das Prozedere und die rechtlichen Fragen in solchen Fällen regelt, so Pinterits, daher könnten die Behörden oft nichts ausrichten. Dass die Mutter in Österreich die Obsorge für das Kind hat, nütze ihr nichts.

„Entführer“ von Kindern sind in 99% aller Fälle die eigenen Väter. Fremdtäter, wie etwa im der „Causa Natascha Kampusch“ sind rare Einzelfälle.

§ 195 Strafgesetzbuch – Kindesentziehung

(1) Wer eine Person unter sechzehn Jahren dem Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich ihm zu entziehen oder sich vor ihm verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Beziehung auf eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Rund 90% der Kinder, welche dem Wirkungsbereich des Erziehungsberechtigten entzogen werden, landen – aufgrund der familiären Wurzeln ihrer Väter im Orient.

Die Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft, einer weisungsfreien Einrichtung der Wiener Landesregierung, DSAin Monika Pinterits rät zum Einsatz von Berufsdetektiven, um entführte Kinder aus diesen Ländern zu retten.

Kindesrückholungen sind Kommandoeinsätze, die nur von erfahrenen Spezialisten ausgeführt werden. Fast immer ist es so, dass sich die Angehörigen des Einsatzteams in den Zielländern selbst erheblichen Gefahren aussetzen. Auf die Hilfe von offiziellen Stellen, wie etwa Gericht, Polizei, Militär oder Nachrichtendienste kann keinesfalls gerechnet werden. Ganz im Gegenteil: Ermittlungen im Hinblick auf den Aufenthalt des heimzubringenden Kindes können in solchen Ländern bereits als „Spionage“ ausgelegt werden. Die Rückholung des Kindes selbst stellt fast überall eine „Entführung“ nach der Rechtslage des Ziellandes dar und ist mit langjährigen Haftstrafen, bisweilen sogar mit Todesstrafe bedroht.

Die gründliche Planung und Vorbereitung einer solchen Detektivarbeit erstreckt sich erfahrungsgemäß über mehrere Wochen, der Rückholungseinsatz selbst ist hingegen eine „Blitzaktion“.

Der Kalkulationsrahmen für eine Kindesbefreiungsaktion in einem orientalischen Land beginnt bei € 250.000,--

8. Sexueller Missbrauch



Der Begriff „Menschlichkeit“ bekommt hier eine andere Bedeutung. Oder gibt es etwa Tiere, die ihre Kinder zum Zwecke des sexuellen Missbrauches im Darknet verkaufen? So wie es eine „Mutter“ getan hat, die im Jahre 2018 im deutschen Freiburg zu lächerlichen 12 Jahren verurteilt wurde.

Sexualdelikte, begangen an Minderjährigen, von „Onkeln“, Stiefvätern, Betreuern und sonstigen netten Menschen, sind ein unvorstellbares ein Martyrium welches in den meisten Fällen das Leben der Opfer zerstört. Details und Fallbeispiele wollen wir uns hier ersparen.

Die Staatsanwaltschaften stellen hunderte Strafverfahren pro Jahr ein, nachdem die Polizei das Opfer und den Täter befragt hatte. Dem Opfer glaubt man nicht, und die Täter leugnen ... wie sollte es auch anders sein.

Doch auch hier kann eine Detektei Abhilfe schaffen. Wir von der Detektei HELIOS setzen spezielle Techniken unter Anwendung der Täterbefragungspsychologie ein. Wir befragen Verdächtige mit besonderen Methoden und sind nicht an die Strafprozeßordnung gebunden.

§ 206 StGB – Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 212 StGB – Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses

(1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

9. Was können Sie tun?

Wenn ein Verdacht auf Untreue, bzw. ehewidrige, oder gar kriminelle Handlungen in der Familie aufkommt, fällt die Reaktion bei 80% aller Betroffenen gleich aus: Man ist schockiert, entsetzt und auch manchmal ratlos. Man will den immer stärker werdenden Verdacht nicht wahrhaben, man redet sich selbst ein, es kann sich nur um übertriebenen Eifersucht oder um einen falschen Verdacht handeln.

Dann wird gegoogelt, Freunde werden gefragt und irgendwann kommt man auf die Polizei (wenn es sich um ein strafrechtliches Delikt handelt), Familienberatung oder Rechtsanwälte. Doch keiner hat eine Ahnung wie man z.B. eine Scheidungsbeweisführung fachgerecht ausführt, oder wie man entführte Kinder zurückholt.

Doch zu Ihren Pflichten als Mutter oder Vater gehört es, körperliche, seelische und materielle Schäden von Ihren Kindern abzuwenden. Und zwar unverzüglich und durch richtige Entscheidungen und geeignete Maßnahmen!

Expertentipp: Das Wichtigste ist, unverzüglich, aber entschlossen vorzugehen. Verlieren Sie keine Zeit! Bei Verdacht auf ehe- und rechtswidrige Handlungen **ist der wichtigste und allererste Ansprechpartner eine Detektei.**

Österreichische Berufsdetektive sind in Fällen von Fremdgehen/ Scheidung, Unterhalt keine Option sondern die Lösung!

„Nicht der Hammer schmiedet das Eisen, sondern der Schmied.“
Russisches Sprichwort

Wir liefern Ergebnisse und nicht nur „detaillierte Berichte“.

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen, indem wir Ihnen einen romantischen Bericht übergeben und uns dann verabschieden.

Wir liefern keine Geschichten aus „1001 Nacht“, sondern wir finden entführte Kinder, forschen Kinderschänder aus und bringen diese vor Gericht und ins Gefängnis.

Wir sorgen dafür, dass Sie Ihren Unterhalt bekommen, der Ihnen zusteht.

Wir sorgen dafür, dass Sie keinen widerrechtlich bezogenen Unterhalt bezahlen müssen.

Wir beschaffen die Beweise, damit Ihr(e) zukünftige(r) Ex schuldig geschieden wird.

Detektei HELI S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

10. Impressum gem. §24 Mediengesetz

Medieninhaber und Hersteller:

Detektei HELIOS e.U (Firmenbuch FN 495571g Handelsgericht Wien)
1010 Wien, Wallnerstr. 2/27, www.detektei-helios.at 0699/ 17 33 61 45

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autor: Peter Pokorny

- Staatlich geprüfter und konzessionierter Berufsdetektiv seit 1992, (Gem. § 129 Abs. 1 Z 3 GewO zur Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen und zur Beschaffung von Beweismitteln für gerichtliche Verfahren befugt)
- International anerkannter Experte für Beweistaktik und Forensik
- Österreichweit anerkannter Fach-Experte für Beweis- und Prozessmanagement im Ehe- bzw. Scheidungsrecht
- Autor des Standardwerkes „Das Recht der österreichischen Berufsdetektive samt Vorbereitung auf die staatliche Befähigungsprüfung“ – erschienen im MANZ-Verlag 2010

Haftungsausschluss

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz gewissenhafter Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, und eine allfällige Haftung des Medieninhabers, Autors oder sonstiger Personen für Entscheidungen oder Handlungen, die von LeserInnen aufgrund der hier dargestellten Informationen erfolgen, oder für Schäden, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben – selbst wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind – ausgeschlossen ist.

Rechtliche und kriminalistische Betrachtungen stellen die unverbindliche und persönliche Meinung des Autors aufgrund seiner Berufserfahrung dar. Keinesfalls ist es beabsichtigt, der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gerichte vorzugreifen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in diesem Werk ausschließlich die Situation in der Republik Österreich behandelt wird. In Deutschland oder in der Schweiz gelten andere Gesetze und Gepflogenheiten.

Alle Rechte vorbehalten. Jeglicher Abdruck (auch auszugsweise) darf nur mit Quellenangabe erfolgen. Jede kommerzielle Verwertung ist untersagt.